

entwickeln kann, das afrikanische Günstlingswesen, den Nepotismus und Tribalismus, die Verschwendung öffentlicher Gelder und den Machtmißbrauch für die eigenen Interessen. Die Entkolonisierung müßte sich auch auf die Kolonisierten selbst erstrecken. Die Maßnahmen von Regierungen zur Kontrolle des Bevölkerungswachstums hätten die Freiheit der Eltern „absolut zu wahren“ und mit dem Sittengesetz in Einklang zu stehen. Die offenere Formel, die Geburten seien durch für das gebildete Gewissen der Eltern akzeptable Mittel zu beschränken, konnte sich nicht durchsetzen.

Zu kurz kam auf dieser Synode sicher das Anliegen der *ökumenischen Zusammenarbeit* für Gerechtigkeit und Fortschritt. Schon im vorsynodalen Arbeitspapier wurde sie nur selten und fast nur implizit erwähnt. Die Bischöfe kritisierten dies zwar und engagierten sich für sie, wurden aber wenig konkret. Daß sie intensiviert werden müsse — durch gemeinsame Forschungszentren, gemeinsame Einrichtungen für den Dialog, für Bewußtseinsbildung und Information, durch stärkere Zusammenarbeit von „Justitia et Pax“ und dem Einheitssekretariat sowie dem Weltirat der Kirchen (SODEPAX) — war schon fast ein Gemeinplatz. Im Widerspruch dazu stand, daß weder auf der vorhergehenden noch auf der jetzigen Synode Vertreter anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften als Beobachter, geschweige denn als Sachverständige, eingeladen wurden (z. B. J. Diraviam, Erzbischof von Madhurai, Indien, W. W. Baum, Bischof von Springfield-Cape, USA).

Ein mageres Ergebnis

Nach Abschluß der Gesamtdebatte über die Gerechtigkeit stellte eine Sonderkommission im Eiltempo einen Text über die Gerechtigkeit zusammen, über dessen Abschnitte die Bischöfe am 4. November zum ersten- und am 6. November zum zweitenmal abstimmen. Das Dokument enthält fünf Teile. Teil I (Einleitung) deutet an, daß die Arbeit für eine gerechtere Welt zur Sendung der Kirche gehört, die wahre „Befreiung“ für die Unterdrückten und

Entmachteten aber aus der erlösenden Kraft des Geistes kommt. Teil II über *Gerechtigkeit und Weltgesellschaft* apostrophiert den grundlegenden Widerspruch in der heutigen Weltgesellschaft zwischen der ungeheuren Konzentration von Macht und Reichtum in der Hand weniger und der Not und dem Elend von vielen Millionen von Menschen. Gleichzeitig aber wachse die Einsicht in die grundlegende Gleichheit aller Menschen und ihre gleiche Würde, das Bewußtsein des Rechts auf wirtschaftlichen und menschlichen Fortschritt und die Notwendigkeit eines Dialogs als Mittel zur Einheit. Teil III über *das Evangelium und die Sendung der Kirche* sucht den Zusammenhang zwischen der das Heil bringenden Gerechtigkeit Gottes in Christus, der Bekehrung und der Befreiung des Menschen auch in seiner weltlichen Existenzweise sowie die spezifische Aufgabe der Kirche, der Hierarchie und der Christen herauszuarbeiten. Teil IV befaßt sich mit der *Verwirklichung der Gerechtigkeit*: zunächst durch das Zeugnis der Kirche selbst (Gerechtigkeit in der Kirche, neuer Lebensstil der Kirche, Erziehung zur Gerechtigkeit) sowie durch ihre Aktion in der Gesellschaft. Teil V (Schluß) richtet ein *Wort der Hoffnung* an die Christen, die zwar an das Wirken des Geistes glauben, die sich aber auch bewußt sein müssen, daß erst die neue Erde das Reich der Gerechtigkeit und der Liebe bringen wird.

Die große Eile, die nur summarische Berücksichtigung der Modi sowie die unterbliebene dritte Abstimmung über den Gesamttext mögen der Grund dafür gewesen sein, daß dieser nicht veröffentlichungsreif war und nur dem Papst zur Urteilsbildung zugeleitet wurde. Mangelnder Sachverstand gegenüber einer so weitgespannten und komplizierten Materie mag hinzugekommen sein. Insgesamt wird man sagen müssen, an Vorschlägen und Postulaten fehlte es wie immer nicht, aber der Rahmen kirchlicher Handlungsfähigkeit blieb noch sehr unbestimmt. Zu einer Art Schlüsselbegriff des synodalen Gesprächs wurde der von den Lateinamerikanern in die Debatte eingebrachte Begriff der Befreiung, wobei die anthropologische und theologische Dimension im Vordergrund stand, die Befreiung von Schuld, in christlicher Terminologie Sünde, miteingeschlossen war.

Kurzinformationen

Am Ende der römischen Bischofssynode wurden auch die zwölf Mitglieder des Bischofsrates beim Generalsekretariat der Synode neu gewählt. Gewählt wurde nach Kontinenten, je drei pro Kontinent (Nord- und Lateinamerika und Asien, Australien und Ozeanien je zusammen). Im ersten Wahlgang vom 2. November erhielt keiner der Kandidaten die erforderliche (absolute) Mehrheit. Im zweiten Wahlgang (5. November) wurden mit der erforderlichen relativen Mehrheit gewählt: für Europa: Kardinal J. Höffner, Köln (122 Stimmen), Kardinal V. Enrique y Tarancón, Toledo/Madrid (102) und Kardinal K. Wojtyła, Krakau (90); für Afrika: Erzbischof H. Thian-doum, Dakar (114), Kardinal L. Duval, Algier (100) Kardinal J. Malula, Kinshasa (93); für Amerika: Kardinal J. Krol, Philadelphia (91), Bischof A. Lohrscheider, Santo Angelo/Brazilien (85), Erzbischof M. McGrath, Panama (61); für Asien (plus Australien und Ozeanien): Erzbischof Th. Cabill, Camberra (92), Erzbischof J. Cordeiro, Karachi (117), A. Fernandes, New Delhi (78). Der Papst ernannte drei zusätzliche Mitglieder: Kardinal M. Roy, Erzbischof von Quebec (Kanada) und Präsident der Kommission „Justitia et Pax“, A. Farah, melchitischer Erzbischof von Tripolis (Libanon), und den Apostolischen Ad-

ministrator von Lucca, E. Bartoletti. Die Wahlen brachten einige Überraschungen: 1. Von den bisherigen Mitgliedern wurden nur drei wiedergewählt: Kardinal Duval, Erzbischof Cordeiro und Erzbischof McGrath. Von den Europäern (unter ihnen die Kardinal Döpfner und Marty) wurde keiner wiedergewählt. Die Unzufriedenheit mit der Vorbereitung scheint mit ein Grund dafür gewesen zu sein. 2. Die höchste Stimmenzahl nach Ansehen der Person erhielten die synodenaktivsten Bischöfe (Kardinal Höffner und Kardinal Tarancón), nach der geographischen Verteilung die Afrikaner (Thian-doum, Duval, Malula). Gegenüber den Afrikanern fielen die Lateinamerikaner ab. 3. Eine eindeutige Tendenz läßt sich aus den Wahlergebnissen nicht ableiten. Unter den Gewählten sind keineswegs alle richtungsgleich. Doch deuteten die Abstimmungszahlen insgesamt deutlich in Richtung neugewonnener Traditionsstärke. 4. Unter den Gewählten sind keine Vertreter der Kurie, aber auch keine Bischöfe der orientalischen Kirchen. Es steht zu vermuten, daß dieser Ausfall durch die päpstlichen Ernennungen nachgeholt wird. 5. Da vermutlich der Bischofsrat größere Zuständigkeiten und eine festere Geschäftsordnung erhalten wird, wird auch die personelle Zusammensetzung kirchenpolitisch relevanter.

Der elftägige Aufenthalt des vatikanischen Ostexperten A. Casaroli in Polen (vom 10. bis 21. November 1971) hat nach dessen Angaben zu einer Annäherung der beiderseitigen Positionen geführt. Ein offizielles Kommuniqué wurde nicht veröffentlicht. Gesprächspartner Casarolis war der Leiter des polnischen Kirchenamtes, Staatssekretär A. Skarzynski, der bereits im April dieses Jahres zusammen mit anderen Regierungsvertretern in Rom mit ihm Gespräche geführt hat (vgl. Herder-Korrespondenz 25, 300). Noch einen Monat zuvor war es zwischen ihm, dem polnischen Botschafter am Quirinal, W. Chabasiński, G. Benelli, Substitut im Staatssekretariat und Kardinal St. Wyszyński anlässlich der Seligsprechung des polnischen Franziskaners M. Kolbe zu einem Treffen in Rom gekommen. Die Gespräche, die nun in Polen in guter Atmosphäre fortgesetzt wurden, waren jedoch noch Erkundungsgespräche. Die polnischen Bedingungen für eine „Normalisierung“ der Beziehung mit dem Vatikan sind bekannt. Erst kürzlich hat sie A. Skarzynski auf der 25. Jahrfeier der polnischen PAX-Organisation am 3. Oktober 1971 erneut in einer Rede erklärt (vgl. „Slowo Powszechne“, 4. 10. 71): 1. Die polnische Kirche und der polnische Episkopat müssen das sozialistische System des polnischen Staates, die sozialistische Orientierung Volkspolens als bestehende Realität und als Wert von höchster patriotischer Bedeutung anerkennen; 2. als Gegenleistung wird die Regierung eine ständige religiöse Tätigkeit der Kirche respektieren und den sozialen Wert ihrer erzieherischen Funktion bei den Gläubigen anerkennen, einschließlich der religiösen Unterweisung von Kindern und Gläubigen; 3. der Vatikan muß die kirchliche Verwaltung in den ehemals deutschen Ostgebieten kirchenrechtlich neu regeln. Skarzynski präziserte, die von der Kirche geforderte Anerkennung bedeute nicht, daß die kirchlichen Autoritäten den Klerus und die Laien unmittelbar zu einer „sozial fortschrittlichen Einstellung“ drängen müßten. Andererseits stellte er auch klar, daß die natürliche Ausbreitung sozial progressiver Haltungen unter dem Klerus nichts zu tun habe mit einer Unterminierung der kirchlichen Einheit. Skarzynski betonte, es müsse eine ausgewogene Verständigungsformel gefunden werden, selbst wenn dies auf Kosten einer längeren Verhandlungsperiode gehe. Man wolle sich spätere Enttäuschungen auf beiden Seiten ersparen. Die Regierung hält, so gab er zu erkennen, gleichzeitige Parallelgespräche mit dem polnischen Episkopat für notwendig.

Die Bischöfe der USA sprachen sich mit Mehrheit für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen aus. Diese am 22. Oktober von der „United States Catholic Conference (USCC)“ bekanntgegebene Entscheidung kam zum augenblicklichen Zeitpunkt überraschend. Weder im November 1970 in Washington noch im April 1971 in Detroit konnte sich die Bischofskonferenz auf die Verabschiedung einer entsprechenden Vorlage einigen. Die jetzige Beschlussfassung kam durch briefliche Abstimmung zustande — unmittelbar vor der November-Tagung der Bischöfe. Mehr als zwei Drittel der 290 Bischöfe sprachen sich jetzt für die mehrfach überarbeitete Vorlage aus (NCNS, 27. 10. 71). Darin werden die Verantwortlichen der Regierung dringend ersucht, das Recht der Katholiken — ebenso wie schon bisher das der Quäker — auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anzuerkennen. Sie ersuchen sie ferner, rückwirkend all denen Amnestie zu gewähren, die wegen der Weigerung im Gefängnis sitzen oder aber wegen Nichtanerkennung als Kriegsdienstverweigerer das Land verlassen haben. Die Bischöfe setzen sich für das Recht der Verweigerung im allgemeinen (d. h. im Hinblick auf alle kriegerischen Auseinandersetzungen) und im Falle eines bestimmten Krieges („wegen ihrer religiösen Ausbildung und ihres Glaubens“) ein. In beiden Punkten schließen sie sich den langjährigen Forderungen vieler Einzelpersonlichkeiten und aktiver Laienorganisationen an. Bisher wurden Katholiken, die sich um Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bemühten, durchweg mit dem Hinweis auf ihre Konfessionszugehörigkeit abgewiesen (vgl. „The Christian Century“, 21. 7. 71). Es fehlte eine eindeutige Stellungnahme der US-Bischöfe. Zwar hatten sie 1968 in ihrem Hirtenbrief „Human Life in Our Day“ bereits

kurz ihre Meinung zum Ausdruck gebracht, doch wurde diese Erklärung durch die im gleichen Hirtenbrief enthaltene Ablehnung der künstlichen Geburtenkontrolle überdeckt („The National Catholic Reporter“, 9. 4. 71). Die Frage der Verweigerung „in einem bestimmten Kriegsfall oder einer bestimmten Art von Dienst“ hat besonders in den USA durch den Vietnamkrieg und das Bekanntwerden von Massakern stark an Bedeutung gewonnen. Bisher lassen die Gesetze solche Sonderregelungen noch nicht zu. Deshalb ist die jetzige Bischofsklärung um so höher einzuschätzen. Die Ausarbeitung stammt übrigens von der nationalen „Justitia et Pax“-Kommission. In Kürze sollen Pläne für die Durchführung der Beratung und Verteidigung von Kriegsdienstverweigerern erstellt werden. Die Reaktionen auf die Entscheidung reichen im Episkopat selbst von der Kampfansage (Erzbischof Francis J. Furey/San Antonio) bis zur Erleichterung und bedingungslosen Bejahung (Msgr. M. Bordelon/USCC.).

Die Bischöfe Rhodesiens beendeten am 22. Oktober ihren „Kompromiß“ in der Rassenfrage. Sie teilten der Regierung mit, daß sie zur Einsicht gekommen seien, die Haltung der Regierung in dieser Frage sei „völlig unvereinbar“ mit der der Kirche. Daher betrachteten sie alle weiteren Versuche, mit dem Regime in dieser Frage zu verhandeln, als nutzlos. Sie hätten deshalb beschlossen, die „zeitweilige Durchführungsbestimmung“ in bezug auf die Zulassung von nicht-weißen Kindern zu vornehmlich weißen katholischen Schulen aufzuheben. Der Inhalt des Briefes des Sekretärs der katholischen Bischofskonferenz an die Regierung und die entsprechenden Anweisungen der Bischöfe an die verantwortlichen Leiter katholischer Privatschulen wurden Anfang November publiziert. Ferner erklärten die Bischöfe ihre Entscheidung in einer Presseerklärung vom 5. November (vgl. „The Tablet“, 20. 11. 71). Mit dem offenen Zeugnis der Bischöfe zeigt sich erneut eine Wendung im Verhältnis von Kirche und Staat in Rhodesien. Erst im Februar 1971 hatte sich die Mehrheit der fünf rhodesischen Bischöfe entschlossen, die von der Regierung geforderten „hauptsächlichsten Bedingungen“ anzunehmen (vgl. Herder-Korrespondenz 25, 173 und 427), damit überhaupt die kirchlichen Privatschulen als gemischtrassige Schulen weitergeführt werden könnten. Entgegen den Vorschriften des Bodenverteilungsgesetzes hatte sich damals die Regierung bereit erklärt, farbige Schüler an weißen katholischen Privatschulen zu dulden, sofern die Zahl der Afrikaner an diesen Schulen nicht mehr als 6% der Schülerzahl ausmacht. „Unter Protest und unter dem Druck einer höheren Macht“ und „als zeitweilige Durchführungsbestimmung“ akzeptierten die Bischöfe im Februar die Bedingungen. Die Kritik an dieser Entscheidung ging weit über die rhodesischen Grenzen hinaus. Offensichtlich hatten die Bischöfe gehofft, mit ihrem Entgegenkommen grundsätzlichere Zugeständnisse der Regierung erhalten zu können. Nach achtmonatiger Wartezeit sind die Bischöfe jetzt zur Einsicht gekommen, daß seitens der Regierung diese Verhandlungsbereitschaft nicht besteht und daß daher „alle Anmeldungen zur Zulassung (an vornehmlich weißen Schulen) gleich behandelt werden, ohne auf die Rassenzugehörigkeit des Bewerbers Rücksicht zu nehmen. Somit wird in Zukunft jegliche Einschränkung nach Prozenten, wie das von der Regierung gefordert wurde, ignoriert.“ Die Verantwortlichen von kirchlichen Institutionen wurden von den Bischöfen angewiesen, gesetzwidrig zu handeln. Dafür können sie mit 5000 DM Geldstrafe und einem Jahr Gefängnis verurteilt werden. Auch die Eltern oder deren Kinder müssen mit einer solchen Strafe rechnen. Allerdings wollen die Bischöfe sich vor dem Gesetz als einzig Verantwortliche bezeichnen lassen. Sie drohten ferner die sofortige Schließung von kirchlichen Institutionen an, wenn die Regierung die Zulassung von Afrikanern zu vornehmlich weißen Schulen zu verhindern versuchen sollte. Im Februar 1970 hatten sie noch mit der Schließung aller katholischen Institutionen bei Behinderung auch nur einer Institution gedroht. Hier zeigt sich also eine vorsichtiger Haltung. Dennoch ist die jetzige Klärung gerade zum Zeitpunkt des Besuchs des britischen Außenministers von großer Bedeutung.

Der Urteilspruch gegen den anglikanischen Dekan von Johannesburg, *Gonville Ffrench-Beytagh*, hat das Verhältnis besonders zwischen der anglikanischen Kirche und der Regierung Südafrikas weiter verschlechtert. Die sich seit Anfang dieses Jahres anbahnende verstärkte Konfrontation (vgl. Herder-Korrespondenz 25, 222 und 454) scheint sich zu größeren Konflikten auszuweiten. In einer fast vierstündigen Lesung begründete der Gerichtspräsident des Bundesstaates Transvaal den nach siebenwöchiger Prozeßdauer gefällten Urteilspruch. Das Gericht sprach den Dekan schuldig, weil er 1. die Black-sash-Bewegung zu „subversiver Tätigkeit“ aufgefordert, 2. einen Polizeispion zu „Subversion und Gewalt mit dem Zweck des Umsturzes“ ermutigt und 3. von dem in Südafrika verbotenen englischen „Defence and Aid Fund“ fünf Jahre lang Geld erhalten und verteilt habe. Aufgrund dieses Urteils erhielt der Dekan die vom südafrikanischen „Terrorismus-Gesetz“ geforderte Minimalstrafe von fünf Jahren Zuchthaus. Gegen eine Kaution von 5000 DM und unter der Auflage, sich wöchentlich einmal der Polizei zu stellen, befindet sich Ffrench-Beytagh bis zur Berufungsverhandlung auf freiem Fuß. Am Ende des Urteilspruchs gestand der Gerichtspräsident: „Ich gebe zu, daß alles, was er getan hat, aus der Überzeugung getan wurde, daß er dies Gott und seinen Mitmenschen schulde.“ Hauptsächlich habe man ihm die Verteilung von Geldern an Angehörige von politischen Gefangenen angelastet. In einer Beilage zur Anklageschrift waren 130 Personen als „Mitverschwörer“ aufgeführt.

Bücher

FRITZ UPLEGGER, **Religionsunterricht — Mißerfolg und Wiederherstellung.** Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1971. 192 S., kart. 19.80 DM.

Es ist das erklärte Ziel des Autors, die „Kollegen in der täglichen Praxis des Religionsunterrichts . . . als Partner in die religionspädagogische Diskussion hineinzuziehen“. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die besonders im Zusammenhang mit der Curriculumserforschung aufgetauchte Frage nach der Berechtigung bzw. dem Platz des RU im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen. Die in dieser Abhandlung aufgezeigte Zusammenschau soll die Voraussetzungen und notwendigen Bedingungen für zukünftigen RU aufzeigen. „Es ist für uns, die Religionslehrer, ein heilsamer Zwang, daß wir die Bedingungen und Möglichkeiten solcher Unterrichtsarbeit nach allen Richtungen hin neu durchdenken müssen und daß wir den besonderen Standort und die besondere Berechtigung von Religionsunterricht heute zu verteidigen haben.“ Daraus wird auch deutlich, daß Uplegger — wie der Titel schon sagt — vom weitgehenden Mißerfolg zur Wiederherstellung des RU kommen will und dessen Berechtigung an sich nicht in Frage stellt. Und doch entspricht „Wiederherstellung“ nicht dem tatsächlich angestrebten Ziel des Autors. Ihm geht es vielmehr um eine neue Positionsbestimmung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse verschiedener Wissenschaftszweige. RU als „christliche Glaubenslehre“ ist für ihn ein „Fremdbereich in der Gesamtkonzeption allgemeiner Bildung“. Er strebt statt dessen kognitive Lernvorgänge lediglich als Voraussetzung der „emanzipatorischen“ Lernvorgänge an und sieht im RU in erster Linie eine „Anleitung zur Verifizierung religiöser Urteile“. Das Hauptproblem sieht er in der Schwierigkeit, gültige Aussagen über das Entstehen religiöser Erfahrung zu machen. So ist nach einem Kapitel über die „Schwierigkeiten des RU“ Grundsätzliches über die „Bausteine des Lernvorgangs“ gesagt. Diese Grundlagen werden dann in weiteren Kapiteln auf die Situation des RU auf der Stufe des kindlichen Vertrauens und auf die Problematik eines jugendgemäßen RU übertragen. In diesen Kapiteln liegen die wichtigsten Impulse für die zukünftige Gestaltung des RU. Größere Beachtung verdienen auch die Ausführungen über eine Abgrenzung zwischen RU und einem eventuellen Fach „Lebenslehre“. Mit Upleggers Buch liegt eine interessante Diskussionsgrundlage vor, die an manchen Punk-

ten angreifbar sein mag, aber eine Reihe neuer Erkenntnisse und Gesichtspunkte bietet, an denen man nicht vorbeigehen kann.

HANS DOMBOIS, **Hierarchie. Grund und Grenze einer umstrittenen Struktur.** Herder, Freiburg i. Br., 112 S., Paperback 15.— DM.

Ein evangelischer Staatsrechtler, durch sein profundes Werk „Das Recht der Gnade“ (Luther Verlag, Witten 1961; vgl. HK 16, 574—578) zur kanonistischen Autorität aufgestiegen, die auch Rom honorierte, untersucht und verteidigt als erster das von der katholischen Theologie vernachlässigte Phänomen der Hierarchie in scharfen, klaren Diktionen, die zum Nachdenken nötigen. Es bedurfte nicht der Einführung des Generalvikars von Trier, des Kanonisten L. Hoffmann. Die Studie spricht für sich. Sie skizziert das Problem der Hierarchie im allgemeinen und — im Blick auf das Hieron — im besonderen. Die anschließende Analyse analoger säkularer Hierarchien ist äußerst nützlich zur Gewinnung des Hintergrundes, von dem sich die kirchliche „Hierarchie und Deliberation“ abhebt. Das Vorhandensein existenzbestimmenden Entscheidungszwanges ist eine Voraussetzung für ihr Entstehen, die Wahrheitsfrage, nicht eigentlich das Neue Testament, das keine hierarchischen Ansätze aufweise (29, 69, 87), wohl aber die Sicht auf endzeitliche Erfüllung. Die Gefahr einer Selbstzerstörung der Hierarchie durch Ausschaltung der Deliberation (Synode, Konzil) in der Überspitzung des „ex sese“ wird in katholischen Kategorien der Koinonia gesehen, die zur Hierarchie gehört, und gegen die Unzulänglichkeit des lutherischen „satis est“ (CA VII) wie gegen kurialen Zentralismus und das Mißverständnis der Monarchie verdeutlicht (dem K. Rahner wie J. Ratzinger erlegen seien 84 f.). „Die Realität der Kirche selbst schließt die exklusiv-absolutistische Interpretation von Hierarchie für die wesentlichsten Lebensvollzüge aus“ (87). Aufschlüsselnde Aphorismen der gedrängten Studie bezeugen große denkerische Kraft. Sie ist ein ökumenisches Ereignis. Kein Wunder, daß J. Neumann diesem „Anstoß zu freiem Denken“ eine große Würdigung mit kleinen Korrekturen erteilte („Publik“ 17. 9. 71). Nur — soviel zur Aktualität — die römische Bischofssynode trug dem Anliegen des Autors keine Rechnung. Doch die Studie behält ihren Wert für die Zukunft.